

99010023020002, 99010023020002

Aufenthaltserlaubnis verlängern für den Familiennachzug eines ausländischen Minderjährigen zum deutschen Elternteil

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/250050852/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023020002, 99010023020002
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis verlängern für den Familiennachzug eines ausländischen Minderjährigen zum deutschen Elternteil
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einwanderung, Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, Familiäre Lebensgemeinschaft, Kinderbetreuung, Familiennachzug zu Deutschen, Personensorgeberechtigter Elternteil, Aufenthaltsrecht,

Modul	Sachverhalt
	Kinder, Nachzugsanspruch, Aufenthaltstitel, Minderjährige, Familie, Einreise
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.06.22
Fachlich freigegen durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_2_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_3_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_2_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_3_4.html
Teaser	Ausländische, minderjährige und ledige Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug zu einem deutschen Elternteil können eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhalten, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.
Volltext	Als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin können Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein ausländisches minderjähriges lediges Kind beantragen, damit das Kind weiter mit Ihnen im

Modul

Sachverhalt

Bundesgebiet leben kann.

Beachten Sie dabei, dass Ihr Kind weder verheiratet noch geschieden oder verwitwet sein darf.

Minderjährig bedeutet, dass es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ihnen und dem Kind ist Voraussetzung für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Diese muss beabsichtigt und tatsächlich möglich sein. Haben Sie als Elternteil das Personensorgerecht, so kann von der Absicht und Möglichkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in der Regel ausgegangen werden. Es ist jedoch nicht zwangsläufig erforderlich, dass Sie zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind. Die Vater- oder Mutterschaft zu dem minderjährigen Kind muss jedoch erwiesen sein.

Ist nur der Vater Deutscher, muss eine als wirksam zu wertende Vaterschaftsanerkennung vorliegen.

Wenn das Kind bereits drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, kommt die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht.

Sollte das Kind mittlerweile das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann das Kind ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) des Kindes und des deutschen Elternteils
 - Aktuelles biometrisches Foto des Kindes im Passformat (45 x 35 mm)
 - Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung, falls Eltern nicht verheiratet und Nachzug zum deutschen Vater erfolgen soll.
 - Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil im Ausland verbleibt:
 - Nachweis über das Sorgerecht,
 - Einverständniserklärung des im Ausland lebenden Elternteils.
 - Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich

Modul	Sachverhalt
	in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.
Voraussetzungen	• Ein personensorgeberechtigter Elternteil besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. • Das Kind verfügt über ein gültiges Identitätsdokument. • Das Kind ist bei Antragstellung minderjährig, weder verheiratet noch geschieden oder verwitwet. • Der deutsche Elternteil hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. • Der deutsche Elternteil ist weiterhin tatsächlich und rechtlich bereit sowie in der Lage eine familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kind zu wahren. Dies wird angenommen, wenn das Personensorgerecht für das Kind fortbesteht. Das Personensorgerecht ist jedoch keine Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. • Es liegt kein Ausweisungsgrund gegen das Kind vor.
Kosten	Kosten: • 48,00 bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten • 46,50 bei einem weiteren Aufenthalt von über drei Monaten Bemerkung: Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	• Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist für das Kind zu beantragen, bevor die Gültigkeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis abläuft. • Informieren Sie sich, ob die zuständige Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der

Modul	Sachverhalt
	Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang des Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren. • Während des Termins werden Ihre Identität und die Identität des Kindes sowie die vorliegenden Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte alle Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (kurz: eAT-Karte) die Fingerabdrücke des Kindes genommen. Bei Kindern unter sechs Jahren werden keine Fingerabdrücke genommen • Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	Dauer: ca. 6 bis 8 Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Etwa vier bis sechs Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei
Frist	Antragsfrist: 6 bis 8 Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Spätestens sechs bis acht vor Ablauf der noch gültigen Aufenthaltserlaubnis des Kindes sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. Geltungsdauer: mindestens 1 Bemerkung: Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet verlängert. Nach einem dreijährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Sollte das Kind mittlerweile volljährig geworden sein (also das 18. Lebensjahr vollendet haben), kann das Kind ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für das

Modul

Sachverhalt

Kind ist rechtzeitig zu beantragen, bevor die Gültigkeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis abläuft.

- Achten Sie bitte darauf, Ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig zu machen. Nur so kann die Ausländerbehörde Ihr Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeiten.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für Sie von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen
Verlängerung für den Familiennachzug eines ausländischen minderjährigen Kindes zu einem deutschen Elternteil.
- Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen.
- Antragsvoraussetzungen
 - Das Kind ist ledig und hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - Der deutsche Elternteil hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin im Bundesgebiet (Deutschland).
 - Die familiäre Lebensgemeinschaft besteht fort.
 - Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet verlängert.
 - Nach dem dreijährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden.
 - Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

: Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den

Modul	Sachverhalt
	Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Extend residence permit for the family reunification of a foreign minor to the German parent, Aufenthaltserlaubnis verlängern für den Familiennachzug eines ausländischen Minderjährigen zum deutschen Elternteil